



Gesetzliche Regelung zu Teilnahmepflicht und Beurlaubung

„Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind gesetzlich verpflichtet, an diesem teilzunehmen (vgl. Art. 6 und Art. 56 des Bayrischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen, bedarf es daher einer Beurlaubung (§20 Abs. 3, S. 1 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO). Diese ist zuvor schriftlich zu beantragen und kann nicht durch das pädagogische Personal ausgesprochen werden, sondern nur durch die Schulleitung.“

Antrag auf Befreiung für die Offene Ganztagsschule (OGS)

Hiermit möchte ich meinen Sohn/ meine Tochter _____ (Name)

für den _____ (Datum), ab _____ (Uhrzeit)

aus folgenden Gründen _____ (bitte aufführen)

vom Angebot der OGS beurlauben lassen.

(Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

(Unterschrift Schulleitung)

(Unterschrift OGS Leitung)